



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. April 1999

NR. 652

**Matzendorf; Genehmigung des Erschliessungsplanes Dorfstrasse; von der Abzweigung
Wengistrasse bis zur Abzweigung Thalstrasse**

1. Einleitung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Dorfstrasse, von der Abzweigung Wengistrasse bis zur Abzweigung Thalstrasse, in Matzendorf, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 7. Januar bis 6. Februar 1999 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **keine Einsprachen** ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Dorfstrasse, von der Abzweigung Wengistrasse bis zur Abzweigung Thalstrasse (Situationsplan 1:500), in Matzendorf, wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) PG/db (H:\RRB\PG\EP_Matzendorf.doc), mit 2 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

C

C